

Bekanntmachung einer Nachfristsetzung von Wahlvorschlägen für die Wahlen

- der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LHG zum Großen Fakultätsrat der Fakultät 6
- der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 LHG zum Großen Fakultätsrat der Fakultät 7
- der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 LHG zum Großen Fakultätsrat der Fakultät 9
- der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 LHG zum Großen Fakultätsrat der Fakultät 10

am 4. und am 5. Juni 2019

vom 6. Mai 2019

I. Bekanntmachung der Nachfrist

Für die oben genannte Wahl ist innerhalb der Frist nach § 10 Absatz 1 WahlO (bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag, somit bis zum 04.05.2019) kein gültiger Wahlvorschlag

- der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LHG für den Großen Fakultätsrat der Fakultät 6,
- der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 LHG für den Großen Fakultätsrat der Fakultät 7,
- der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 LHG für den Großen Fakultätsrat der Fakultät 9,
- der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden nach § 10 Absatz 1 Satz 2
 Nr. 4 LHG für den Großen Fakultätsrat der Fakultät 10

eingegangen.

Wahlvorschläge dieser Wählergruppe können daher zu diesen Wahlen noch bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag (bis zum 07.05.2019), 16:00 Uhr bei der Wahlleitung eingereicht werden. Gehen bis zum Ablauf dieser Nachfrist keine gültigen Wahlvorschläge ein, findet insoweit keine Wahl statt.

II. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge getrennt für die Wahlen zum Senat, zu den Großen Fakultätsräten, zur Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften (SC SimTech) und zum Studierendenparlament bis spätestens am 31. Tag vor dem ersten Wahltag (bis zum

04.05.2019) bis 16:00 Uhr bei der Wahlleitung in der Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Str. 24 b, 70174 Stuttgart, einzureichen. Dies gilt nicht, sofern die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LHG in einer Versammlung nach § 19 WahlO wählen.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung und auf der Homepage des Wahlamts (Stabsstelle Recht) erhältlich. Soweit die nach § 10 WahlO notwendigen Angaben, Erklärungen und Unterschriften enthalten sind, sind Wahlvorschläge auch formlos zulässig.

2. Benennung in Wahlvorschlägen

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen und Bewerber mit Familien- und Vornamen, der Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 1 LHG der Matrikelnummer sowie der Fakultätszugehörigkeit oder der Einrichtung oder dem Bereich, dem die Bewerberin oder der Bewerber angehören, anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerbungen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

3. Zustimmung der Bewerberin / des Bewerbers

Die Zustimmung der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber erfolgt durch eigenhändige Unterschrift oder in begründeten Fällen auf sonstige Weise, die den Willen der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei erkennen lässt.

4. Zurücknahme

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen und Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge am 31. Tag vor dem ersten Wahltag (bis zum 04.05.2019) um 16:00 Uhr zulässig.

5. Ein Wahlvorschlag pro Person

Eine wahlberechtigte Person darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Ein Verstoß dagegen führt zur Streichung des Namens unter allen eingereichten Wahlvorschlägen. Bewerberinnen oder Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlags sein.

6. Nennung eines Kennworts

Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Ein Kennwort wird ersetzt, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlichrechtlichen Einrichtung, oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Fehlt ein Kennwort oder ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers.

7. Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung

Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche unterzeichnende Person zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer – im Falle einer Verhinderung – die Stellvertretung übernimmt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die oder der an erster Stelle unterzeichnende Person als Vertretung des Wahlvorschlags; sie wird von der an zweiter Stelle unterzeichnenden Person vertreten.



8. Anzahl Bewerberinnen / Bewerber pro Wahlvorschlag

Ein Wahlvorschlag soll doppelt so viele, darf jedoch höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Sind von einer Gruppe nicht mehr als drei Mitglieder zu wählen, so kann der Wahlvorschlag bis zu viermal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten. Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LHG gilt, dass der Wahlvorschlag mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten muss, wie Mitglieder zu wählen sind; eine Beschränkung der Höchstzahl an Bewerberinnen und Bewerbern besteht bei dieser Gruppe nicht.

9. Anzahl Unterzeichnungen der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die

- a. Wahlen zum Senat müssen (dies gilt nicht für die Wahlen im Rahmen einer Versammlung nach § 19 WahlO):
 - bei der Wählergruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,
 - bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
- b. Wahlen zu den Großen Fakultätsräten und zu der Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften (SC SimTech) müssen:
 - bei der Wählergruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3
 LHG von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe,
 - bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe
- c. Wahlen zum Studierendenparlament müssen von mindestens 20 wahlberechtigten Mitgliedern der Studierendenschaft

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein oder in begründeten Fällen auf sonstige Weise, die den Willen des Unterzeichners oder der Unterzeichnerin zweifelsfrei erkennen lässt, kenntlich gemacht werden.

10. Angaben der Unterzeichnenden

Unterzeichnerin oder Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:

- a. Familien- und Vorname,
- b. den übrigen Gruppen: Amts- oder Berufsbezeichnung,
- c. Fakultätszugehörigkeit oder die Einrichtung oder der Bereich, dem die unterzeichnende Person angehört,
- d. eigenhändige Unterschrift oder in begründeten Fällen auf sonstige Weise, die den Unterstützungswillen der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners zweifelsfrei erkennen lässt,
- e. zur schnelleren Erreichbarkeit der Vertretung des Wahlvorschlags sowie der Stellvertretung gegenüber der Wahlleitung:
 - Adresse
 - Telefon- oder Mobilfunknummer (optional),
 - E-Mail-Adresse (optional)



11. Kein gültiger Wahlvorschlag einer Wählergruppe

Wird von einer Wählergruppe kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl insoweit nicht statt.

12. Friedenswahl

Geht bei der Wahlleitung nur ein Wahlvorschlag ein, der höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie Mitglieder zu wählen sind, wird diesbezüglich auf die Durchführung der Wahl verzichtet. Die Bewerberinnen und Bewerber gelten automatisch in der auf dem Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als gewählt.

III. Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit

1. Amtszeit der zu wählenden Mitglieder

Die Amtszeit aller gewählten Vertreterinnen und Vertreter beginnt einheitlich am 1. Oktober 2019, § 10 Absatz 7 LHG.

Für die Mitglieder der Gruppe der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG und die Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 LHG endet diese nach § 19 Absatz 2 Satz 9 LHG; §§ 14 Absatz 2 Satz 2; 7 Absatz 1 Satz 4 GrundO; § 4 Satz 5 Anhang zu § 9 GrundO; § 7 Absatz 1 OrgS am 30. September 2020.

Für die Mitglieder der übrigen Gruppen endet die Amtsperiode am 30. September 2023 nach § 19 Absatz 2 Satz 9 LHG; §§ 14 Absatz 2 Satz 3; 11 GrundO; § 4 Satz 5 Anhang zu § 9 GrundO.

2. Zahl der zu wählenden Mitglieder

- a. Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 GrundO gehören dem Senat als stimmberechtigte Mitglieder aufgrund von Wahlen an:
- zwei (2) Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LHG aus jeder Fakultät, die von den fakultätsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden,
- vier (4) Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LHG,
- sechs (6) Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2
 Nr. 3 LHG,
- zwei (2) Mitglieder der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 LHG, sowie
- vier (4) Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LHG.
- b. Gemäß § 14 Absatz 2 GrundO gehören den jeweiligen Großen Fakultätsräten aufgrund von Wahlen an:
- drei (3) Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LHG,
- neun (9) Mitglieder im Falle der Fakultäten 4, 5 und 8 sowie in den übrigen Fakultäten sieben (7) Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG,



- drei (3) Mitglieder der Gruppe der Doktorandinnen und Doktorranden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 LHG, sowie
- ein (1) Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LHG.
- c. Gemäß § 4 Satz 2 Nr. 3 des Anhangs zu § 9 GrundO gehören zur Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften (SC SimTech) aufgrund von Wahlen an:
- drei (3) Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Anhangs zu § 9 GrundO,
- sieben (7) Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Anhangs zu § 9 GrundO,
- drei (3) Mitglieder der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Anhangs zu § 9 GrundO, sowie
- ein (1) Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 6 des Anhangs zu § 9 GrundO.
- d. Gemäß § 22 Absatz 1 der OrgS gehören dem Studierendenparlament aufgrund von Wahlen dreizehn (13) Mitglieder der Studierendenschaft an.

IV. Rechtsgrundlagen und Auskünfte

- 1. Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Wahlen sind:
- Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO)
- b. Grundordnung der Universität Stuttgart (GrundO)
- Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (Organisationssatzung – OrgS)
- d. Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz -

jeweils in der aktuell geltenden Fassung, welche unter:

https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/organisation/leitung/stabsstellen/recht/ abrufbar sind.

Einsicht in die Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen können bei der Wahlleitung während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Hinweise und Vordrucke befinden sich ebenfalls unter: https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/organisation/leitung/stabsstellen/recht/

Für Auskünfte ist die Wahlleitung zuständig:

Herr Moritz Rahmann Zentrale Verwaltung Stabsstelle Recht Geschwister-Scholl-Str. 24b 70174 Stuttgart Telefon 0711.685-82262 Fax 0711.685-82190

Email: wahlleitung@verwaltung.uni-stuttgart.de

Stuttgart, den 6. Mai 2019